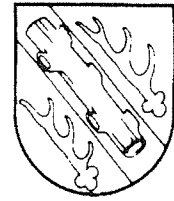




**Stadt Stockach
Satzung
zur Änderung und Erweiterung des
Bebauungsplans
Obere Breite
Stadtteil Raithaslach**



Aufgrund des § 10 BauGB und § 74 LBO für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 GO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 26. Juli 2000 die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans

„Obere Breite“

als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Obere Breite“ vom 14.5.1966 in der Fassung der Satzungsänderung vom 30.9.98.

§ 2

Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung

Der Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung ergibt sich aus der Planzeichnung vom 17.11.1999 i.d.F vom 12.4.2000.

§ 3

Inhalt der Änderung

Innerhalb des Geltungsbereichs gelten die zeichnerischen Festsetzungen der Planzeichnung vom 17.11.99 i.d.F vom 12.4.2000 sowie die textlichen Festsetzungen der Bebauungsvorschriften vom 26.7.2000.

Die bisherigen Festsetzungen im Geltungsbereich dieser Satzung werden aufgehoben.

§ 3

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der geänderte und ergänzte Bebauungsplan besteht aus:

- den in der Satzung vom 14.5.66 genannten Bestandteilen
- der Änderungssatzung vom 30.9.98
- der Planzeichnung vom 17.11.99 i.d.F. vom 12.4.2000
- den Bebauungsvorschriften vom 26.7.2000

Dem geänderten und ergänzten Bebauungsplan sind als Anlage beigefügt:

- den in der Satzung vom 14.5.66 genannten Beifügungen
- die Begründung vom Juli 1998
- der Begründung vom Juli 2000
- Grünordnungsplan vom 3.5.2000

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigeverfahrens in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Festsetzungen für den Bereich der Änderung außer Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 26. Juli 2000



Stolz, Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'S' followed by several loops and a horizontal line extending to the right.